

# Satzung der Gemeinde Hollingstedt über den selbständigen Bebauungsplan Nr. 2

für das Gebiet Lopshop zwischen den Straßen Lopshop und Ackerende

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über den selbständigen Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Amt KLG Eider  
Hollingstedt/Dithm.  
08. Juni 2010  
IV

## Planzeichnung (Teil A-1)

Maßstab 1 : 1 000



## Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)**
- Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO i.V.m. § 92 LBO)**  
Untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind innerhalb des Plangebietes unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)**
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)**  
Die Höhen der baulichen Anlagen innerhalb der Grünflächen „Extensivgrünland – Photovoltaik“ dürfen max. 3,0 m betragen.
- Umfang der baulichen Anlagen (§ 16 BauNVO)**  
Innerhalb der Grünflächen „Extensivgrünland – Photovoltaik“ dürfen max. 20.000 m<sup>2</sup> mit Photovoltaikanlagen und Wechselrichtergebäude überstellt werden.
- Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.3 BauGB)**  
Die in Text-Ziffer 2 angegebenen Höhen beziehen sich auf das mittlere Geländeneiveau der jeweiligen Standorte.
- Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**
  - Die Flächen sind extensiv nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes (gemäß Merkblatt Vertragsnaturschutz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) zu bewirtschaften oder der Sukzession zu überlassen.
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG)**
    - Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Grünfläche „Extensivgrünland – Photovoltaik“ gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.
    - Die Flächen sind extensiv nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes (gemäß Merkblatt Vertragsnaturschutz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) zu bewirtschaften oder der Sukzession zu überlassen.
    - Die Gehölzpflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen anzulegen.

## Zeichenerklärung

- Festsetzungen (gem. Planzeichenverordnung 1990)**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs.7 BauGB)
  - Baugrenze (gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
  - Grünflächen (extensive Weide / Wiese) (gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
  - Hauptnutzung extensives Grünland mit Zusatznutzung "Photovoltaikanlagen"
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
  - A 3-reihige Sichtschutzpflanzung
  - B 2-reihige Nachpflanzung auf vorhandenem Wall

## 2. Nachrichtliche Übernahme (gem. § 9 Abs.6 BauGB)

- Knick, gesetzlich geschütztes Biotop (gem. § 21 LNatSchG)
- lückiger Knick, gesetzlich geschütztes Biotop (gem. § 21 LNatSchG)
- Verbandsgewässer
- Anbauverbotszone zu Verbandsgewässern

## 3. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 60 Flurstücksnummer

## Rechtsgrundlagen

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
  - der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
  - der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Stand: 02.06.2010

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.2010.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 10.03.2010 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. §3 Abs. 1 BauGB am 02.02.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 10.03.2010 den Entwurf des selbständigen Bebauungsplans Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt
- Den Entwurf des B-Plans Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.04.2010 bis 10.05.2010 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.03.2010 im Infoblatt des Amtes Kirchspiel Eider ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Hollingstedt, den 27.05.2010  
Helmi Rau  
Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 07.06.2010 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Meldorf, den 07. JUNI 2010  
Karl-Heinz  
Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.05.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung den B-Plan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26.05.2010 als Satzung und die Begründung durch (einfachen) Beschluß genehmigt.  
Hollingstedt, den 27.05.2010  
Helmi Rau  
Die Bürgermeisterin
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein/die Landrätin/der Landrat des Kreises hat mit Bescheid vom 03.06.2010 Az.: 22.01/10 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.  
Hollingstedt, den 12.07.2010  
Helmi Rau  
Die Bürgermeisterin
- Ausfertigung: Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aus gefertigt und ist bekannt zu machen.  
Hollingstedt, den 12.07.2010  
Helmi Rau  
Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom 03.06.2010 Az.: 22.01/10 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein/die Landrätin/der Landrat des Kreises Dithmarschen hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 03.06.2010 Az.: 22.01/10 bestätigt.  
Hollingstedt, den 12.08.2010  
Helmi Rau  
Die Bürgermeisterin

## Übersicht

Maßstab 1 : 25 000

## Planzeichnung (Teil A-2)

Maßstab 1 : 2 000



## Satzung der Gemeinde Hollingstedt über den selbständigen Bebauungsplan Nr. 2

**Planverfasser:**  
Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH  
Adolfplatz 8  
24105 Kiel  
Tel.: 0431/8009480  
Fax: 0431/8009479  
GFN

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Hollingstedt

Verfahrensstand: Beschluss